

# Buchbesprechungen

**Socher, Johannes: Russia and the Right to Self-Determination in the Post-Soviet Space.** Oxford: Oxford University Press, 2021. ISBN 978-0-19-289717-6 (hardback). 288 pp. £ 80.-

Über die russische Völkerrechtsdoktrin gibt es nicht viele Bücher,<sup>1</sup> noch weniger zur speziellen Frage des Selbstbestimmungsrechts in der russischen Völkerrechtsdoktrin, und das obwohl Russland in den letzten Jahren nicht nur die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht in manchen Fällen – insbesondere im Fall seiner eigenen Republiken Tatarstan und Tschetschenien, aber auch im Fall von Kosovo – kritisiert hat, und gleichzeitig dieses Prinzip anführte, wenn es damit von ihm gewollte politische Ergebnisse – wie in Südossetien, Abchasien oder der Krim – rechtfertigen wollte. Diese widersprüchlich anmutenden Argumentationen müssen ein Interesse daran wecken, ob dahinter vielleicht doch eine kohärente Theorie des Selbstbestimmungsrechts steckt. Insofern ist es verdienstvoll, dass das hier besprochene Werk – eine in Speyer verfasste Dissertation – sich dieses anspruchsvollen Themas annimmt.

Das Werk ist gegliedert in fünf Kapitel, die der Sowjetdoktrin zum Selbstbestimmungsrecht, Russlands Haltung zur Selbstbestimmung und Souveränität, Russlands Position zur Selbstbestimmung und Sezession sowie Russlands Auffassung von Selbstbestimmung und Annexion gewidmet sind; das abschließende Kapitel beschäftigt sich mit der russischen Lehre zur Frage der Selbstbestimmung.

Der Autor zeichnet im ersten Kapitel sehr detailreich die Rolle Russlands bei der Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts nach. Das revolutionäre Russland hat demnach diesen Begriff nicht nur früher in die politische Diskussion gebracht als die westlichen Staaten (S. 19 ff.) – insofern wird Woodrow Wilson zu Unrecht die Einführung dieses Begriffs in die Politik zugeschrieben. Auch in frühe Verträge Russlands, etwa mit den baltischen Staaten oder Georgien, fand der Begriff Eingang. Für die damit kontrastierende Politik der Annexion der baltischen Staaten im Zweiten Weltkrieg wurde dann das zweifelhafte Argument gebracht – wie der Autor zu Recht kritisch anmerkt (S. 36 f.) –, dass die jeweiligen Regierungen dem Anschluss an die Sowjetunion zugestimmt hätten. Dass angesichts der massiven Drohungen von Seiten der Sowjetunion von einer Freiwilligkeit der Zustimmung nicht gesprochen werden kann und der Beitritt also auch nicht in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts erfolgte, wurde bei der sowjetischen Rechtfer-

---

<sup>1</sup> Vgl. aber das auch im besprochenen Buch vielzitierte Werk von Lauri Mälksoo, *Russian Approaches to International Law* (Oxford: Oxford University Press 2015).

tigung für die Einverleibung der baltischen Staaten geflissentlich verschwiegen. Russland hat sich, wie der Autor weiter darlegt, auch dafür eingesetzt, den Begriff in internationalen Dokumenten festzuschreiben wie den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen (UN) oder in UN-Resolutionen wie etwa der Friendly-Relations-Resolution. Dies ging einher mit der Forderung, dass die bewaffnete Unterstützung von Freiheitsbewegungen nicht als ein Verstoß gegen das Gewaltverbot gewertet werden solle. Allerdings waren mit dem in der Theorie verteidigten Selbstbestimmungsrecht der Einmarsch in Ungarn und der Tschechoslowakei nicht vereinbar. Der Versuch, diese Form der „brüderlichen Zusammenarbeit sozialistischer Staaten“ als Voraussetzung der territorialen Integrität dieser Länder zu bezeichnen, den der Autor darlegt, ist schlechte Dialektik (S. 37). Bekannte Völkerrechtler wie Tunkin haben sich allerdings nicht gescheut, diese Auffassung zu vertreten.

An den beiden Fällen Tatarstan und Tschetschenien (S. 70 ff.) erläutert der Autor das Verhältnis von Selbstbestimmungsrecht und staatlicher Souveränität der Russischen Föderation in der Praxis. Das in der Verfassung genannte Selbstbestimmungsrecht wird als durch die staatliche Souveränität bedingt angesehen. Bestätigt durch zwei Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts, die der Autor einer näheren Analyse unterzieht, wird der Souveränität der Vorrang gegenüber der Selbstbestimmung eingeräumt. Dabei weist der Autor darauf hin, dass auch die westlichen Staaten bei aller Kritik an den von Russland angewandten Methoden grundsätzlich ein Recht zur Verteidigung der territorialen Integrität einräumten.

In dem Kapitel über das Recht auf Selbstbestimmung und Sezession (S. 95 ff.) behandelt der Autor die Fälle Kosovo, Nagorny Karabach, Transnistrien, Südossetien und Abchasien. Er weist darauf hin, dass sich Russland in seiner Stellungnahme vor dem Internationalen Gerichtshof im Verfahren betreffend das Kosovo gewissermaßen in einem progressiven Sinn zur Möglichkeit einer „remedial secession“ äußerte, die bislang allerdings noch keine praktische Anwendung erlebt hat, was der Autor nicht weiter erläutert. Allerdings wird auch zu Recht darauf hingewiesen, dass Russland eine sehr kritische Haltung zur Unabhängigkeit des Kosovo eingenommen hat.

Es wäre an dieser Stelle nicht unangebracht gewesen, das Verhalten des Westens im Fall des Kosovo, das nicht dem geltenden Völkerrecht entsprach, näher darzulegen; der Westen erklärte ja in impliziter Anerkennung der rechtlichen Fragwürdigkeit seines Vorgehens, dass dies keinen Präzedenzfall darstelle. Hier hätte sich der Autor noch stärker damit auseinandersetzen können, wie sehr sich Russland in den nachfolgenden Zeiten immer wieder auf das Kosovo berufen hat, um angeblich seine eigene Beförderung von Sezessionen zu rechtfertigen. Der Autor verweist zu Recht auf die Widersprüchlichkeit zwischen der Kritik Russlands an der Position des Westens

und der gleichzeitigen Bezugnahme darauf. Russland tat die westliche Kritik an seinem eigenen Vorgehen als Heuchelei ab. Nun ist Heuchelei – was der Autor hätte herausstreichen sollen – eine moralische Kategorie – zudem nach Rochefoucauld „un hommage que le vice rend a la vertu“ – und kein juristisch verwertbarer Begriff. Tatsächlich hat sich Russland bei seinen Verletzungen der territorialen Integrität anderer Staaten seit 2008 nicht eine Rechtsposition des Westens zu eigen gemacht. Vielmehr war sein Bezug auf den Kosovo-Fall der Ausdruck eines Verständnisses von Machtpolitik; danach zeigt sich die Stärke einer wirklichen Großmacht darin, dass sie sich souverän über das Recht erheben kann. Tatsächlich sind die Aussagen der russischen Regierung in diesem Zusammenhang kein Versuch einer rechtlichen Begründung, sondern eine Absage an das Recht.

Die behandelten Fälle, welche Territorien auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion betrafen, werden faktenreich aus historischer und rechtlicher Sicht dargelegt. Beim Fall von Nagorny Karabach hätte noch etwas genauer der Frage nachgegangen werden können, welche Bedeutung die Unabhängigkeitserklärung dieses Gebietes von Aserbeidschan am 2. September 1991 hatte; legte man diesem Vorgang das Gesetz der UdSSR über den Austritt aus der UdSSR zugrunde, wäre Nagorny Karabach bei der Sowjetunion (ohne Aserbeidschan) geblieben und hätte beim Zerfall der UdSSR eine eigene Staatlichkeit erlangen können. Interessanterweise hat Russland diese Position nicht vertreten, sondern war immer der Auffassung, dass der Zerfall der UdSSR zur Selbständigkeit der ehemaligen Republiken innerhalb der ursprünglichen Republikgrenzen führte.

Besonders detailliert sind die Ausführungen über die Krim-Annexion (S. 151 ff.). Der Autor schildert auch hier in Ausführlichkeit die Geschichte der Halbinsel, insbesondere die Unabhängigkeitsbestrebungen Anfang der neunziger Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion und die Versuche der Ukraine, durch Gewährung eines Autonomiestatus, der Unabhängigkeitsbewegung den Wind aus den Segeln zu nehmen. Die Entwicklung zum Maidan-Aufstand 2014 wird nachgezeichnet. Dabei wird allerdings nicht hinreichend berücksichtigt, dass sich die Ukraine in einer schweren Wirtschaftskrise befand und ihre Handlungsoptionen wegen der wirtschaftlichen Verflechtungen mit Russland einerseits und der Weigerung der Europäischen Union andererseits, einen bei einer Westannäherung notwendigen Umbau zu finanzieren, begrenzt waren. Kurz wird auf die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts eingegangen, in welchem dieses die Verfassungsmäßigkeit des Vertrags über die Aufnahme der Krim als neues Subjekt betätigt. Das Verfassungsgericht beschränkte sich dabei ausdrücklich auf eine Verfassungsmäßigkeitsprüfung und ließ die Völkerrechtskonformität dahingestellt. Der Autor kritisiert die Außerachtlassung völkerrechtlicher Aspekte mit guten

Gründen. Das Verfassungsgericht konnte sich mit diesem Ansatz aus der Affäre ziehen. Denn bei Einbeziehung völkerrechtlicher Aspekte wäre es auch nicht umhingekommen, die Vereinbarkeit der Krim-Annexion mit den Prinzipien zu überprüfen, die das Verfassungsgericht in seinen Entscheidungen zu Tatarstan und Tschetschenien aufgestellt hat. Hätte das Verfassungsgericht das Ergebnis seiner Entscheidung auch dann aufrechterhalten wollen, wäre dies nicht ohne ein sacrificium intellectus möglich gewesen.

Die verschiedenen Rechtfertigungsversuche für die Krim-Annexion zeichnet der Autor nach und kommt zu Recht zum Ergebnis, dass keiner einer Prüfung standhält. Vornehmlich waren es diffuse historische und sprachliche Gründe, welche Russland zur Annexion veranlassten. Zu Recht weist der Autor auch den Hinweis auf das Referendum zurück, mit dem Russland die Annexion meinte rechtfertigen zu können. Dieses Referendum habe nicht nur die strengen Voraussetzungen nicht erfüllt, die an ein solches vom Völkerrecht gestellt werden; hier kann insbesondere auf die Anwesenheit russischer Truppen bei dem Referendum verwiesen werden, welche die Freiheit der Abstimmung in Frage stellen. Zudem war nicht möglich, für die Beibehaltung des Status quo zu entscheiden, was der Autor nicht näher beleuchtet. Auch konnte ein Referendum völkerrechtlich eine Abtrennung der Krim von der Ukraine nicht rechtfertigen, weil das Völkerrecht grundsätzlich eine Sezession nicht erlaubt. Trotzdem darf festgestellt werden – was der Autor nicht in seine Überlegungen mit einbezieht –, dass bei aller Manipulation der Abstimmung – und ungeachtet ihrer Völkerrechtswidrigkeit – die Mehrheit der Krimbewohner wohl prorussisch waren. Das gibt ihnen zwar kein Recht zur Sezession, würde aber eine Wiedereingliederung in die Ukraine rein faktisch schwer machen.

Das letzte Kapitel ist der modernen russischen Völkerrechtslehre gewidmet. Der Autor weist darauf hin, dass viele in der völkerrechtlichen Lehre und Forschung tätige Personen staatliche Positionen innehaben bzw. auf Vorschlag des Staates auf internationaler Ebene Funktionen ausüben. Das führt zu einer Verflechtung zwischen beiden Bereichen und könnte die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung gefährden. Allerdings ist anzumerken, dass auch in westlichen Staaten führende Völkerrechtler auf internationale Posten geschickt werden, staatliche Aufgaben ausführen oder für den Staat gutachterlich tätig werden. Ob in Russland eine engere Anbindung an den Staat erfolgt als im Westen, wird nicht dargelegt. Zu Recht hebt der Autor hervor, dass die russische Völkerrechtswissenschaft sehr theorieverhaftet und die Anwendung des Rechts in der Praxis nur selten Gegenstand der Forschung ist. Durch die Trennung der Theorie von der Praxis wird das Recht seiner wesentlichen Funktion beraubt, nämlich als Mittel der konkreten Streitbeilegung.

Bedrückend liest sich die Feststellung, wie wenige russische Völkerrechtler sich kritisch mit der Krim-Annexion auseinandergesetzt haben – und mit welch schwachen Argumenten die Befürworter sie verteidigten (S. 190 ff.). Hier stellt sich die Frage nach der Unabhängigkeit der russischen Völkerrechtswissenschaft gegenüber dem Staat.

Der Autor weist zu Recht auf das Manko hin, dass russische Völkerrechtswissenschaftler nur sehr sporadisch fremdsprachige Literatur verwenden – so wie allerdings auch umgekehrt von deutschen und von anderen westlichen Autoren russische Publikationen nur selten zur Kenntnis genommen werden (S. 211). Das trägt nicht unerheblich zum Kommunikationsmangel bei, der zu Missverständnissen führt und der Auffassung Vorschub leistet, dass es grundsätzlich unterschiedliche Völkerrechtsordnungen zu geben scheint. Das Votum des Autors für einen stärkeren Austausch ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Das Buch bietet eine sowohl in historischer wie auch rechtlicher Hinsicht sehr gut belegte Darstellung der russischen Haltung zum Selbstbestimmungsrecht. Der Autor beweist eine exzellente Kenntnis der Diskussion zu diesem Thema und schöpft souverän aus russischen wie auch westlichen Quellen, aus der Literatur wie aus der völkerrechtlichen Praxis. Der Aufbau des Buches anhand von konkreten Territorialkonflikten, in denen diese Frage relevant war, erlaubt eine Beurteilung dieser Fälle. Allerdings wäre auch ein systematischer Aufbau – etwa unter den Begriffen Souveränität, territoriale Integrität, Selbstbestimmungsrecht, Sezession, „remedial secession“ – möglich gewesen. Dann hätte unmittelbar die Betonung der territorialen Integrität in den Fällen gezeigt werden können, in denen es um eine Abspaltung von Russland ging, während bei den von Russland beförderten Sezessionsbestrebungen für die territoriale Integrität fremder Staaten, auch wenn sie wie im Fall der Ukraine mehrfach vertraglich zugesichert war, keine so große Sensibilität gezeigt wurde. Das Selbstbestimmungsrecht, welches das russische Verfassungsgericht ausdrücklich als völkerrechtliche Grundlage für eine Sezession abgelehnt hat, scheint nur in anderen Staaten von Relevanz zu sein; es hätte die changierende Auffassung Russlands zur „remedial secession“ systematisch beleuchtet werden können. Dies hätte zu einer noch stärkeren Profilierung der durchaus widersprüchlichen Positionen der russischen Regierung wie auch der russischen Literatur geführt. Aber auch so ist das Buch eine hochinteressante Lektüre für jeden, der die völkerrechtlichen Begründungen für die Wendungen der russischen Politik in den letzten drei Jahrzehnten zu verstehen sucht.

Das Buch zeigt ein Bemühen um das Verständnis des Rechts. Es konnte noch nicht den Angriff Russlands auf die Ukraine im Jahr 2022 behandeln, welcher von einem – in dem Werk nicht besprochenen – Rechtsnihilismus

zeugt, der die Geschichte des russischen Rechts, auch des Völkerrechts, immer wieder geprägt hat. Die russische Völkerrechtswissenschaft ist verstummt, es finden sich keine Aufsätze und Analysen zu diesem Vorgang, abgesehen von einer „offiziellen“, aber wissenschaftlich nicht ernst zu nehmenden Verlautbarung der Vereinigung der Völkerrechtslehrer, welche die Position der Regierung stützt. Das intellektuelle Niveau der völkerrechtlichen Diskussion in Russland – die schon, wie das besprochene Werk eindrucksvoll aufzeigt, keine besondere Neigung verspürte, völkerrechtliche Widersprüche der russischen Politik zum Gegenstand zu machen und mittels einer ernsthaften Auseinandersetzung zu überwinden – sinkt auf ein Niveau, auf dem über völkerrechtliche Fragen weiterzureden nicht mehr lohnt. Insofern endet mit der im Buch behandelten Periode eine Phase, in der eine sinnhafte Beschäftigung mit dem russischen Völkerrechtsverständnis in Territorialfragen noch möglich war. Das besprochene Buch wird also – jedenfalls für eine geraumen Zeit – das letzte zu diesem Thema gewesen sein.

*Matthias Hartwig, Heidelberg*